

**EINKOMMENSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG
DER PRIVATEN ALTERSVORSORGEPRODUKTE IN ÖSTERREICH (3. SÄULE)**
Stand Oktober 2011

	ABZUGSFÄHIGKEIT DER BEITRÄGE (ANSPARPHASE)			BESTEUERUNG DER LEISTUNG (LEISTUNGSPHASE)	
	Steuerliche Förderung	Mindestlaufzeit (Jahre)	Anmerkungen	Steuerpflicht	Anmerkungen
PRIVATE					
Kapitalversicherung	keine	Keine bei nicht laufender, im Wesentl. gleichbleibender Zahlung von mind. 15 Jahren: 11% VersSt	4% VersSt MindestKöst gem § 17(3) KStG	nein	Prämienzahlungen aus versteuertem Einkommen
ALTERS-					
Rentenversicherung normal	Prämienzahlungen bis max. € 2.920 zu ¼ als Sonderausgaben abzugsfähig (§18 EStG) Einschleifregelung zw. € 36.400 und € 50.900 Jahreseinkommen	Sonderausgabenabzug nur dann, wenn eine mindestens auf Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist	4% VersSt MindestKöst gem § 17(3) KStG	Ab Überschreiten des kapitalisierten Rentenanspruches/Rentenbarwert als wiederkehrende Bezüge gem §29Z1 EStG zu versteuern	
VORSORGE					
Prämienbegünstigte Rentenversicherung gem. § 108b EStG (Pensionszusatzversicherung) <small>Kann ab 01.01.04 nicht mehr abgeschlossen werden</small>	Einzahlungen bis max. € 1.000 werden mit Prämie (keine Sonderausgaben) (5,5% fix + variabler Teil gem. § 108 (1)) gefördert. Einzahlung über € 1.000 möglich, erhalten aber keine Prämie sondern nur Sonderausgabenabzug (s.oben)	Rente darf frühestens ab Bezug einer gesetzlichen Alterspension und auf Lebensdauer gezahlt werden Überbrückungsrente ab dem 50. Lj bei Einstellung/Einschränkung der Erwerbsfähigkeit (mind 3 Jahre oder bis Anfall der Alterspension) möglich	2,5% VersSt (auch Überzahlung) keine MindestKöst gem § 17(3) KStG	nein Rentenzahlung aus der Überzahlung wird ab Überschreiten des verrenteten Betrages als wiederkehrender Bezug gem §29Z1 EStG versteuert	
(3. Säule)					
Prämiengeförderte Zukunftsvorsorge gem. § 108g EStG	Einzahlung bis zu 1,53% der 36-fachen mtl. Sozialversicherungsbeiträge werden mit Prämie (5,5% fix + variabler Teil gem. § 108 (1)) gefördert. Überzahlungen möglich ohne Prämienförderung	Mind. für 10 Jahre keine Rückzahlung. Bei über 50-Jährigen auch früherer Rentenbezug möglich	keine VersSt keine MindestKöst gem § 17(3) KStG	nein Rentenzahlung aus der Überzahlung wird ab Überschreiten des verrenteten Betrages als wiederkehrender Bezug gem §29Z1 EStG versteuert	Nach Ablauf von 10 Jahren: - Einmalauszahlung möglich (Hälfte der Prämie ist rückzuerstatten und Differenz zwischen Ein- und Auszahlungsbetrag wird mit 25% besteuert) - Rentenauszahlung - Übertragung in Pensionszusatzvers.